



## 1. Vertragsverhältnis

Ein verbindliches Vertragsverhältnis zwischen einem Auftraggeber und der Wissenschaftswerkstatt kommt durch eine vom Auftraggeber autorisierte, schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Abreden sind demgegenüber nachrangig.

## 2. Eigentumsübergang/beigestellte Materialien

Der Vertrag umfasst die Durchführung des gewählten Projektes, inklusive der Beistellung aller erforderlichen Verbrauchsmaterialien, Anschauungs- und Arbeitsmaterialien und technischer Hilfsmittel, sofern nicht der Auftraggeber auf Anforderung solche beistellt oder anderes vereinbart wird.

Ein gegenseitiger Eigentumsübergang an den während des Projektes genutzten Materialien und Hilfsmitteln (Ausnahme: Verbrauchsmaterial) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 3. Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die konkrete Ausgestaltung der Projektarbeit wird in einem vorgelagerten Planungsgespräch unter Einbeziehung der seitens des Auftraggebers beteiligten Pädagogen/Betreuer vor Projektbeginn verbindlich festgelegt.

Die Wahrnehmung der Fürsorge und Aufsichtspflicht obliegt in jedem Fall den verantwortlichen Pädagogen/Betreuern des Auftraggebers.

## 4. Änderungen des Auftragsumfangs/Stornierungen

Bis 20 Werktage vor der geplanten Durchführung kann der Auftraggeber den Auftrag ohne Stornokosten durch schriftliche Benachrichtigung ganz oder teilweise zurückziehen. Bei späterer Stornierung fallen ggf. vorgesehene Übernachtungskosten in voller Höhe, alle anderen Kosten in Höhe von 25% an.

Änderungen in der Teilnehmerzahl sind rechtzeitig, spätestens jedoch 20 Werktage vor dem ersten Tag des Durchführungszeitraumes vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Änderungsmitteilung nicht, gilt die Teilnehmerzahl aus der Auftragsbestätigung als verbindlich und ist Grundlage der Rechnungslegung.

## 5. Zahlungsmodalitäten

Das Projekthonorar ist als Vorauszahlung bis spätestens 20 Werktage vor dem ersten Tag der Projektdurchführung zu leisten. Bei einer Auftragssumme ab 1.000 Euro ist durch den Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt eine Anzahlung auf das vereinbarte Gesamthonorar in Höhe von 50 % zu leisten. Die Restsumme wird spätestens am ersten Tag der Projektdurchführung fällig.

## 6. Film- und Fotografierechte

Während der Projektdurchführung ist es dem Auftraggeber gestattet, Filme und Fotografien zum Zwecke der Dokumentation in unbeschränktem Umfang anzufertigen. Mitarbeiter der Wissenschaftswerkstatt dürfen zu Dokumentations- und Werbezwecken ebenfalls Filme und Fotografien anfertigen, sofern der Auftraggeber das gestattet. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange und Belange des Schutzes der Persönlichkeitsrechte Dritter sind durch den Auftraggeber dabei sicherzustellen.

## 7. Schadenshaftung

Für Schäden, die Mitarbeiter der Wissenschaftswerkstatt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an Gegenständen des Auftraggebers verursachen, kommt die Betriebshaftpflichtversicherung der Wissenschaftswerkstatt auf, sofern Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In allen weiteren Fällen ist die Wissenschaftswerkstatt haftungsfrei, sofern dem nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen.

## 8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort des Auftrages ist der in der Auftragsbestätigung benannte Ort der Projektdurchführung. Gerichtsstand ist Zwickau.